



 DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regionalplan Köln

Sachlicher Teilabschnitt Erneuerbare Energien

-Steuerung der Windenergie-

Köln, 19.05.2017





Regionalplan Köln – Sachlicher Teilabschnitt Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien in der Regionalplanung

- Ausgangslage – Erneuerbare Energien in der Region Köln,
- Inhalte des Sachlichen Teilabschnittes Erneuerbare Energien,
- Windenergiesteuerung durch Regionalplanung,
- weiterer Verfahrensablauf.



Regionalplan Köln – Sachlicher Teilabschnitt Erneuerbare Energien

Ausgangslage – Erneuerbare Energien in der Region Köln

Warum als sachlicher Teilabschnitt und nicht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Köln?

höhere Rechtssicherheit für den Gesamtplan

Sondersitzung der KRS 18.10.2013:

- *Basisinformationen*
- *Grundsatzbeschluss d.h. Empfehlung, die RPIB mit den Vorarbeiten zur Erarbeitung eines sachlichen Teilabschnittes zu beauftragen.*

Beschluss des RR vom 13.12.2013:

„Der RR beauftragt die RPIB mit den Vorarbeiten zur Erarbeitung eines Entwurfs für einen sachlichen Teilabschnitt „Energieversorgung“ .



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Ausgangslage – Erneuerbare Energien in der Region Köln

Solarenergie

- Region Köln teilweise mit hoher potenzieller Strahlungsenergie,
- im Regelfall in Verbindung mit Gebäuden nach bauordnungsrechtl. Vorgaben,
- Freiflächensolaranlagen gem. Bauleitplanung (keine Privilegierung),
- keine regionalplanerische Steuerung der Freiflächensolaranlagen,
- aber „großzügige Ausnahmen“ im LEP NRW.

Biogasanlagen

- Umsetzung nach bauplanungsrechtlichen Vorgaben,
- i.d.R. keine Raumrelevanz der Einzelanlagen.

Geothermie

- Zulassung nach Fachrecht (Berg-/Wasserrecht),
- keine Raumrelevanz



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Ausgangslage – Erneuerbare Energien in der Region Köln

Windenergie

- privilegierte Nutzung nach BauGB,
- Planvorbehalt durch gemeindliche Konzentrationszonenplanung

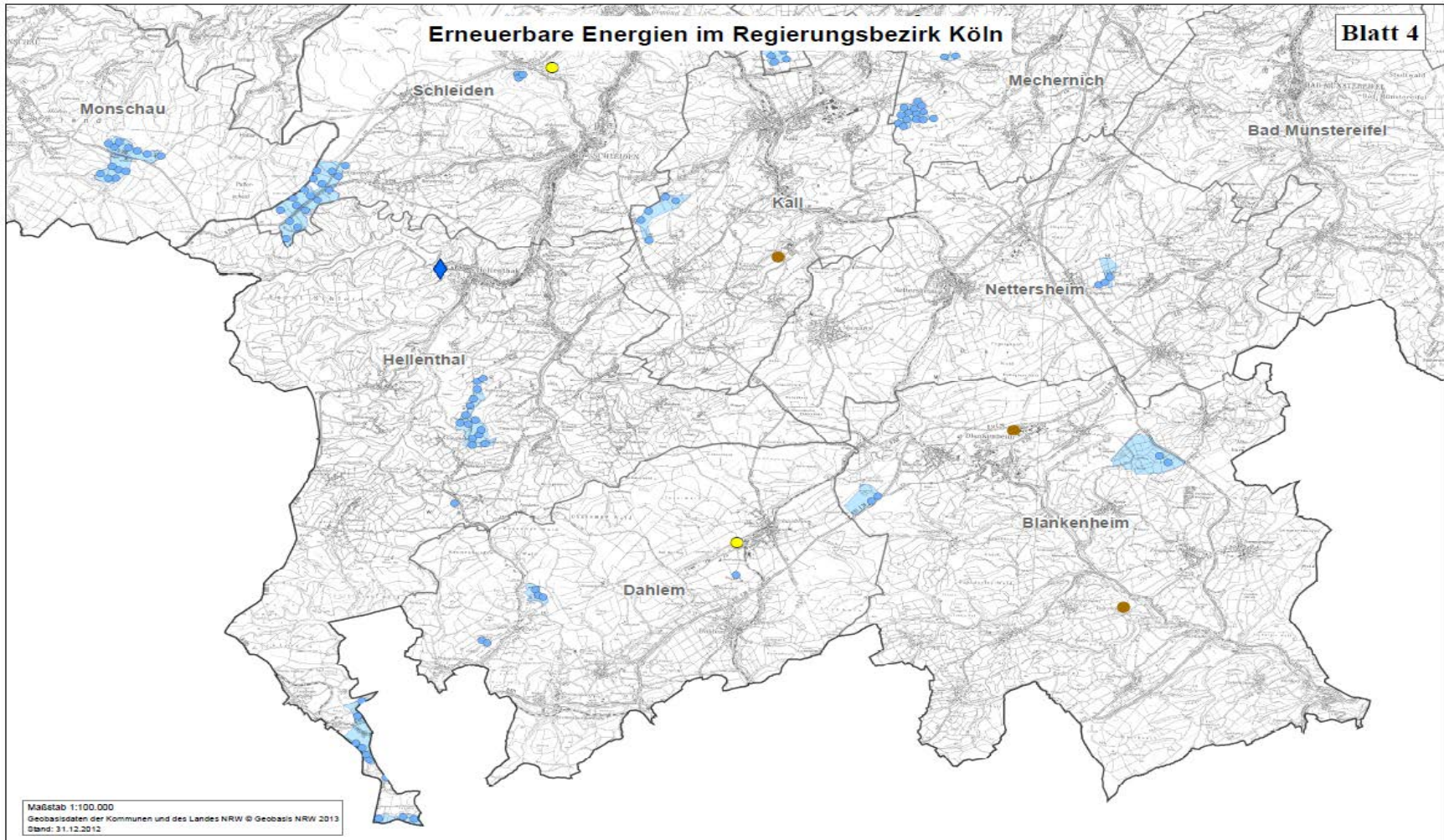
- 531 WEA mit 858 MW Leistung auf 5.940 ha Fläche (157 Konzentrationszonen) im Regierungsbezirk Köln (31.12.2015),
 - 3.310 ha (90 Flächen) sind davon genutzt,
 - 67 Kommunen i. Reg. Bez. haben Konzentrationszonen,
 - 129 WEA stehen außerhalb der Konzentrationszone.).

- Textliche Ziele im aktuellen Regionalplan.



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Ausgangslage – Erneuerbare Energien in der Region Köln

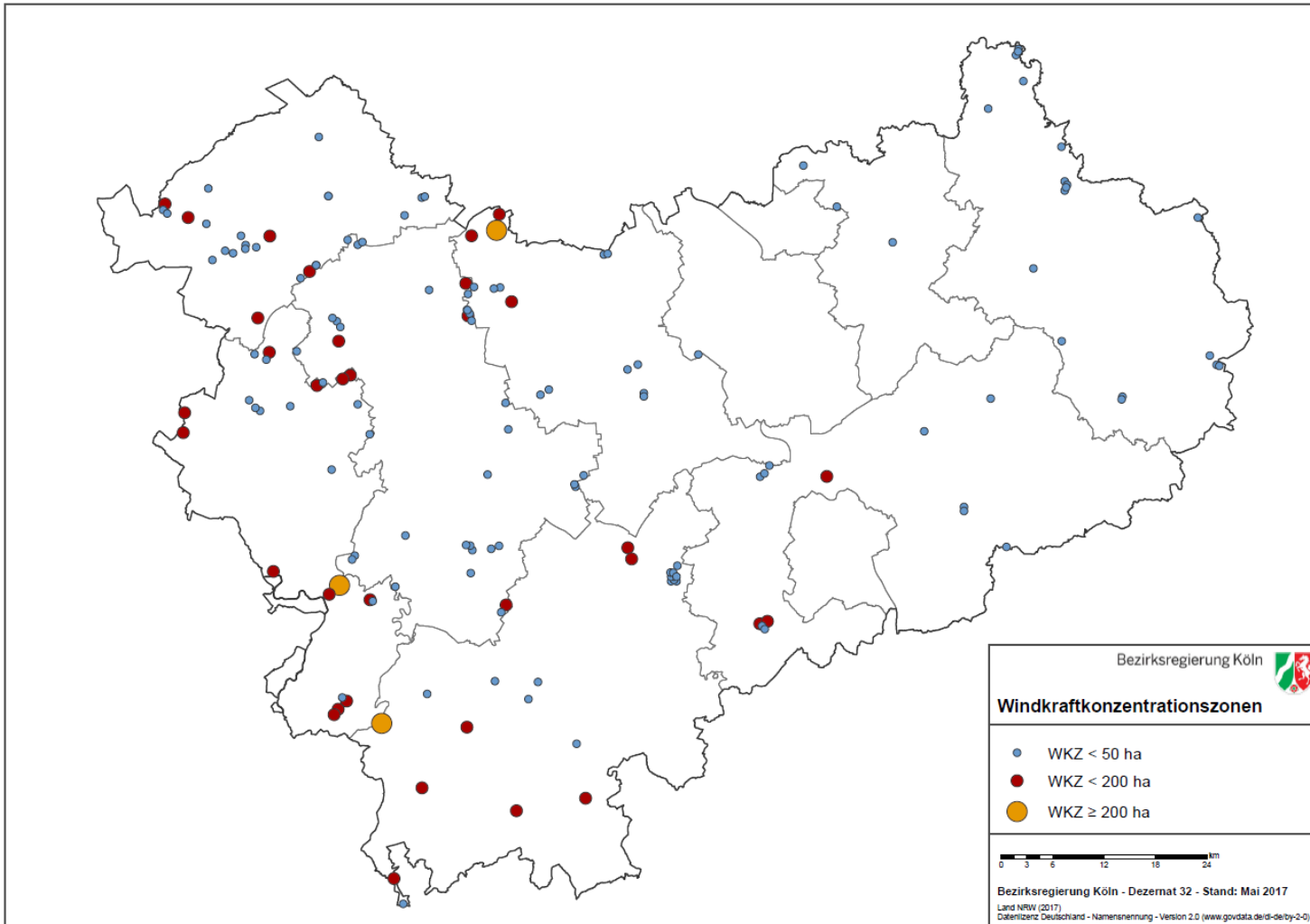




Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Ausgangslage – Erneuerbare Energien in der Region Köln

Kommunen mit Konzentrationszonen für Windenergie





Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Anregungen für Inhalte des Sachlichen Teilabschnittes Erneuerbare Energien

Solarenergie

textliches Ziel zur Nutzung der Solarenergie, insbesondere zur Steuerung der Freiflächen-Solaranlagen (Ziel 10.2-4 LEP NRW)

- regionalplanerischer Steuerungsbedarf für die großflächigen raumbedeutenden Freiflächensolaranlagen.
- Festlegung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten ist für diese Nutzung rechtlich bedenklich und planungsmethodisch umstritten.
- ggf. Darstellung raumrelevanter Freiflächensolaranlagen im Regionalplan.

Bioenergie

klarstellender Grundsatz zur planungsrechtlichen Bewertung der Bioenergieanlagen

das bestehende Planungs- & Raumordnungsrecht (BauGB, ROG, LEP NRW) weist ausreichende Regelungen zur räumlichen Steuerung der Bioenergieanlagen auf.



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Anregungen für Inhalte des Sachlichen Teilabschnittes Erneuerbare Energien

Windenergie

Festlegung von Vorranggebieten gemäß 10.2-2 Ziel des LEP NRW

dringender Handlungsbedarf, da

- *Energieträger mit den stärksten Zuwachsraten und höchsten Ausbauzielen,*
- *erhebliche Raumwirkungen,*
- *Konflikte allein durch kommunale Konzentrationszonen nicht zu bewältigen (Beispiele Nationalpark Eifel, Münsterwald ...).*

aber

kommunale Konzentrationsflächenplanung ist nach wie vor für die rechtsverbindliche räumliche Steuerung der WEA notwendig.



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

- Mit Ausnahme der Planungsregion Münster haben die Regionalpläne in NRW aktuell keine zeichnerischen Festlegungen zur Windenergie.
- Der LEP NRW sieht in Ziel 10.2.2 eine verpflichtende Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen vor. Für die Planungsregion Köln sollen diese mindestens 14.500 ha aufweisen (Grundsatz 10.2.3).
- Steuerungswirkung lediglich als Vorranggebiet gem. § 8 Abs.7 Nr.1 ROG, ohne Ausschlusswirkung => zur rechtsverbindlichen Steuerung sind nach wie vor die kommunalen Konzentrationszonen notwendig.
- durch den „Planvorbehalt“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kommt den kommunalen Konzentrationszonen eine verbindliche räumliche Steuerung für das gesamte Gemeindegebiet zu; hat aber erhöhte Anforderungen an den bauplanungsrechtlichen Abwägungsprozess zu erfüllen.



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

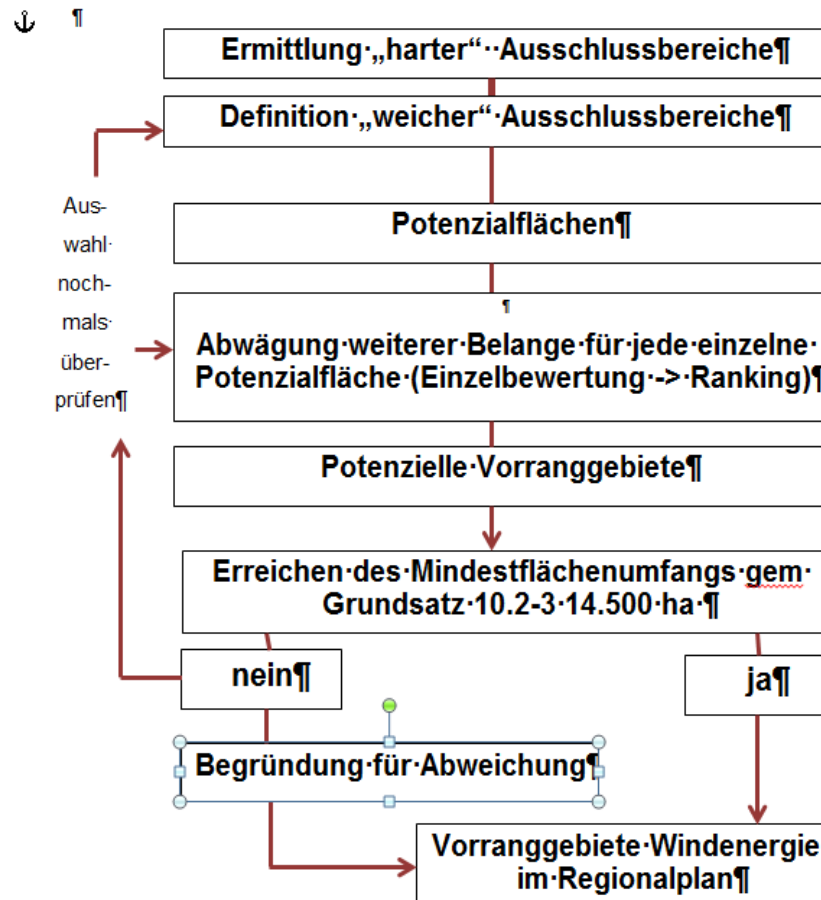
- **Gemeinsames Ziel der Bauleit-/Regionalplanung ist es, die konfliktärmsten Standorte für WEA auswählen; das Genehmigungsrecht ist dazu nicht geeignet (gebundene Entscheidung).**
- Der Darstellung der Windenergiebereiche liegt eine flächendeckende Untersuchung des Planungsraumes unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkataloges zugrunde.



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Ablauf zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie

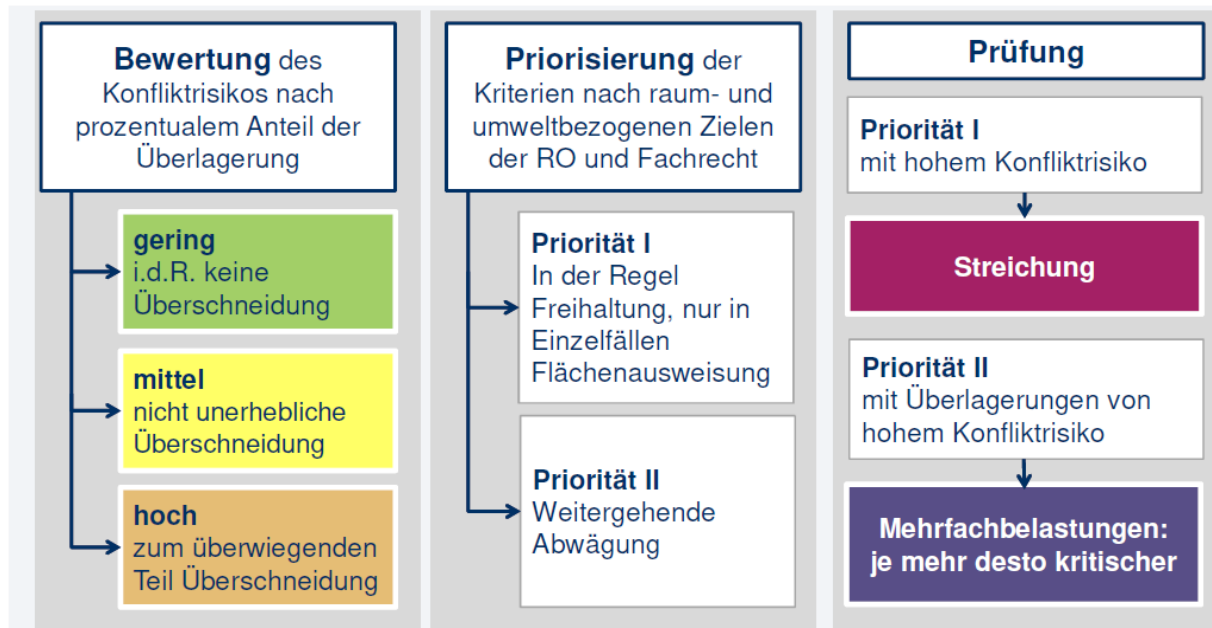




Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

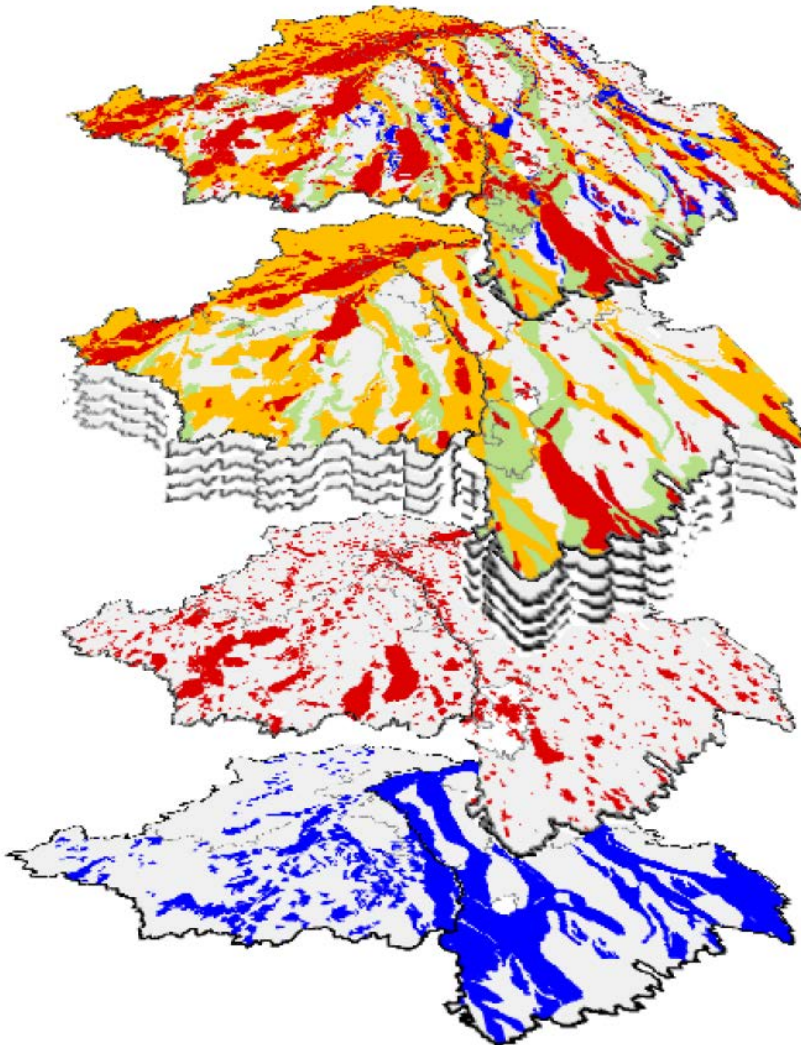
Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Einzelabwägung – vereinfachte Darstellung



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung



Räumliche Analyse

< Potenzialflächen (blau)

< Restriktionskriterien

< Ausschlussbereiche

< Windpotenziale



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

„harte“ Ausschlussbereiche Windenergie

Freiraum, Natur- und Artenschutz, Wasser:

- *Naturschutz*
 - *NSG*
 - *Nationalpark*
 - *FFH Gebiete/Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)*
 - *Biotope gem. § 30 BNatSchG*
- *Trinkwasserschutzgebiete Zone I, II*
- *stehende und fließende Oberflächengewässer*

Siedlung

- *ASB*
- *Bauflächen gem FNP*
- *Einzelgebäude*

Infrastruktur:

- *Freileitungen, Straßen, Bahnlinien, Flugplätze, Deponien*



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

„weiche“ Ausschlussbereiche Vorranggebiete Windenergie (Beispiele)

Freiraum, Natur- und Artenschutz, Wasser:

- *Freiraum m. Zweckbindung (Freizeit/Erholung/Militär)*
- *Regionale Grünzüge*
- *Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)*
- *Wertvolle Landschaftsbereiche (Schutzstufe 3) gem. Fachbeitrag LANUV*
- *Abstände zu Naturschutzgebieten 300 m*

Bereich Siedlung:

- *Abstand zu Siedlungen/Einzelhäusern: 800m/500 m*
- *GIB)/ GIB m.Z. und flächenintensive Großvorhaben*
- *Kur-/Erholungsgebiete*
- *BASB*

Mindestgröße 15 ha



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Abwägungskriterien Einzelflächenbewertung (Beispiele)

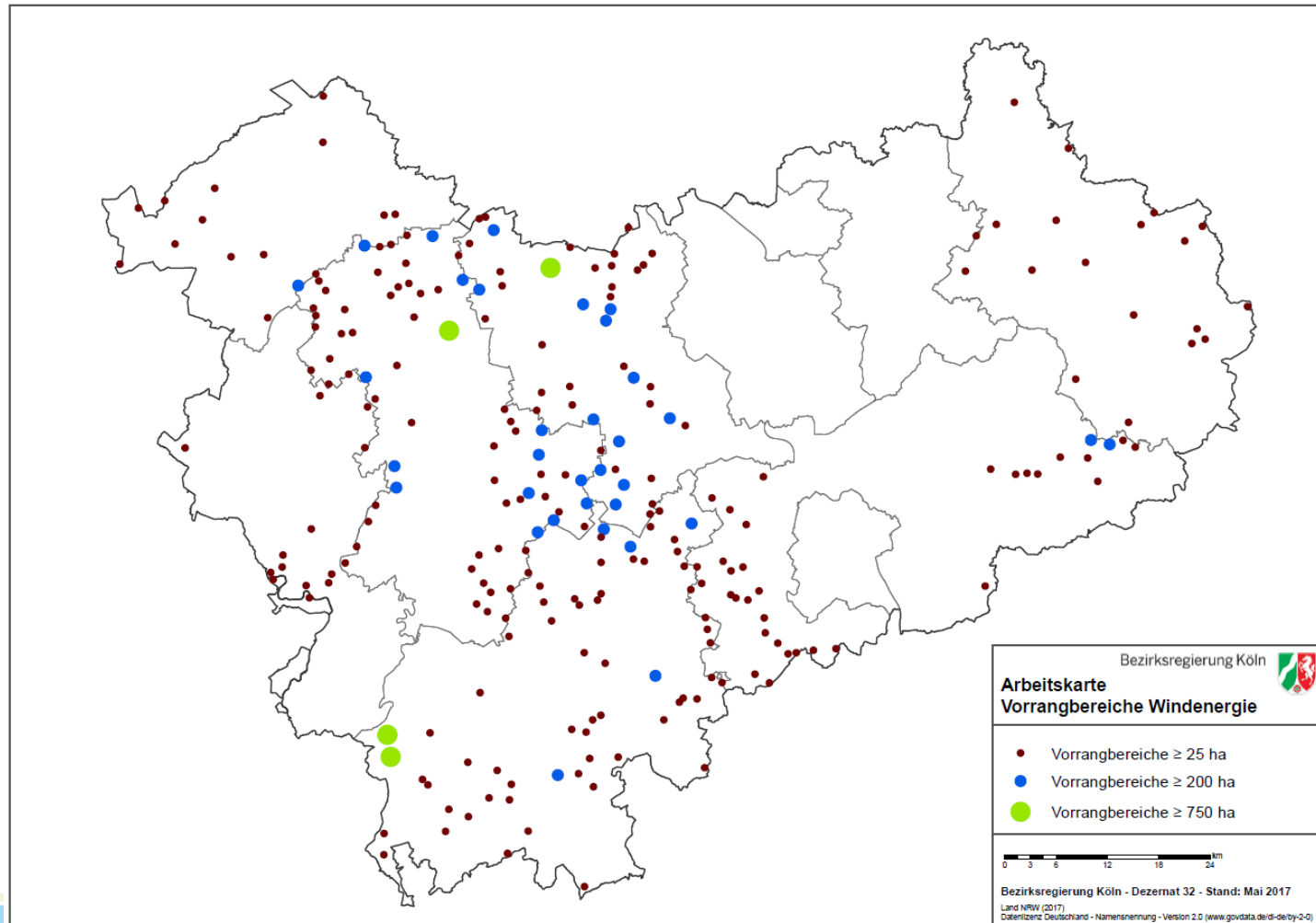
- *Schwerpunktorkommen verfahrenskritischer, planungsrelevanter, windenergie-sensibler Arten*
- *Waldbereiche Regionalplan Naturwaldzellen*
- *Wildnisgebiete*
- *Laubwaldbestände*
- *Landschaftsschutzgebiete (LP/VO)*
- *Wertvolle Kulturlandschaften*
- *Wertvolle Kulturlandschaften*
- *Sendeanlagen, Richtfunk,*
- *Abstände zu Flugradar (Drehfunkfeuer)*



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Erster Probelauf zur Analyse von Potenzialflächen





Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

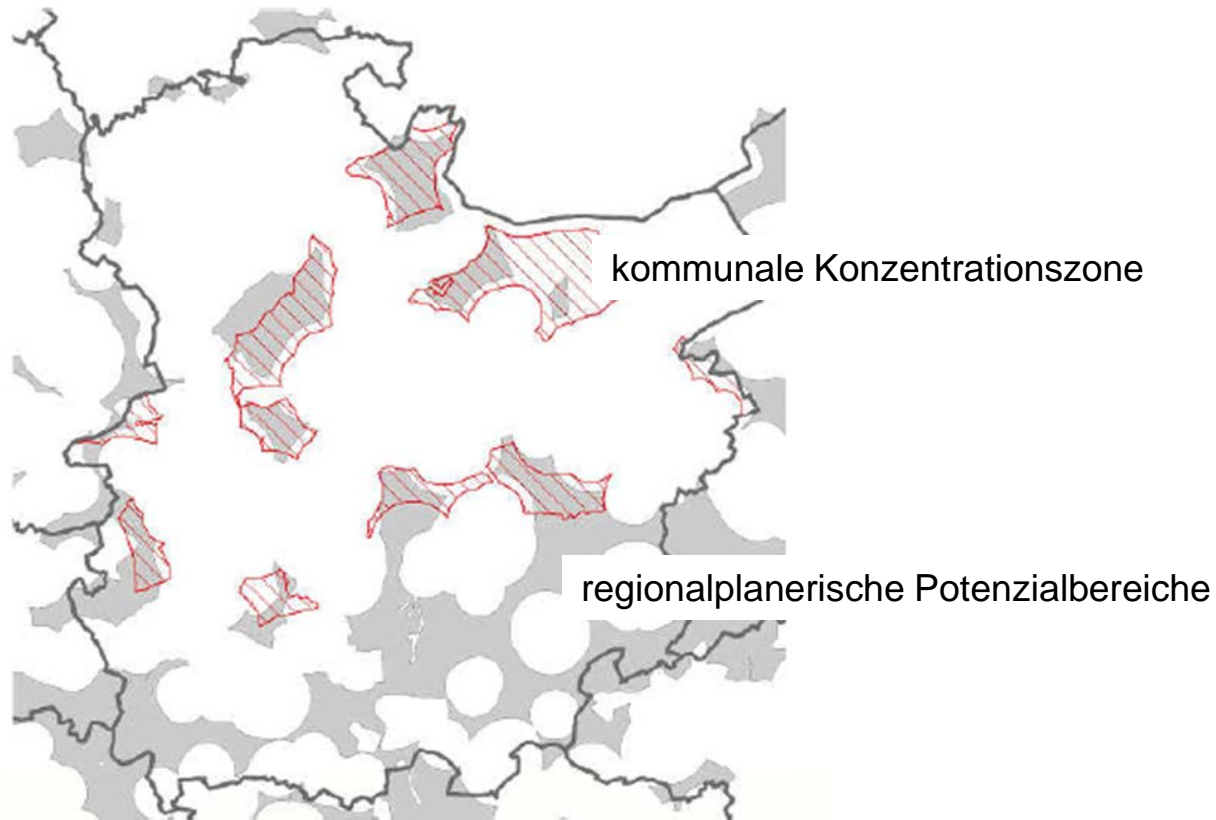
Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Komptabilität mit den kommunalen Konzentrationszonen

- **planungsmethodische/-rechtliche Schwierigkeit:** in die bestehende nahezu flächendeckende kommunale Steuerung nachträglich mit Zielen der Raumordnung einzuwirken.
- Die Planungsebenen müssen soweit wie möglich abgeglichen werden.
 - Angleichung der Ausschlusskriterien und
 - Abgleich mit den bestehenden kommunalen Konzentrationszonen.
- Gründe für Abweichungen:
 - erheblicher planerischer Spielraum bei der städtebaulichen Abwägung,
 - unterschiedliche Bewertung der Restriktionen (LSG, Artenschutz, Flugsicherheit),
 - örtliche Besonderheiten,
 - keine deckungsgleichen Kriterien

Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung



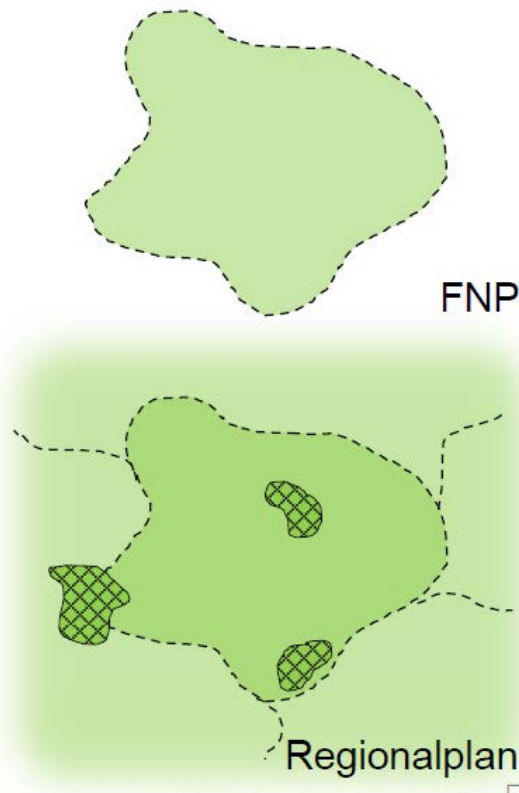
Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Fall 1: Konflikte FNP-Regionalplan

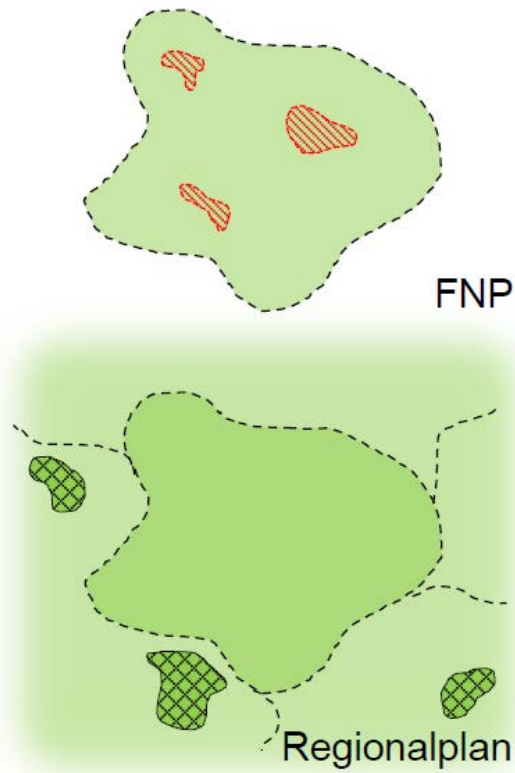
Vorranggebiet ja – Konzentrationszone nein

- Im Gemeindegebiet Privilegierung der Windenergienutzung gem. § 35 (1) BauGB
- Kommunale Planung steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, Vorranggebiete können für Windenergie gem. ihrer Bestimmung genutzt werden.
- Kommune darf in den Vorranggebieten nichts planen, was einer späteren Windenergienutzung entgegenstehen würde.



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung



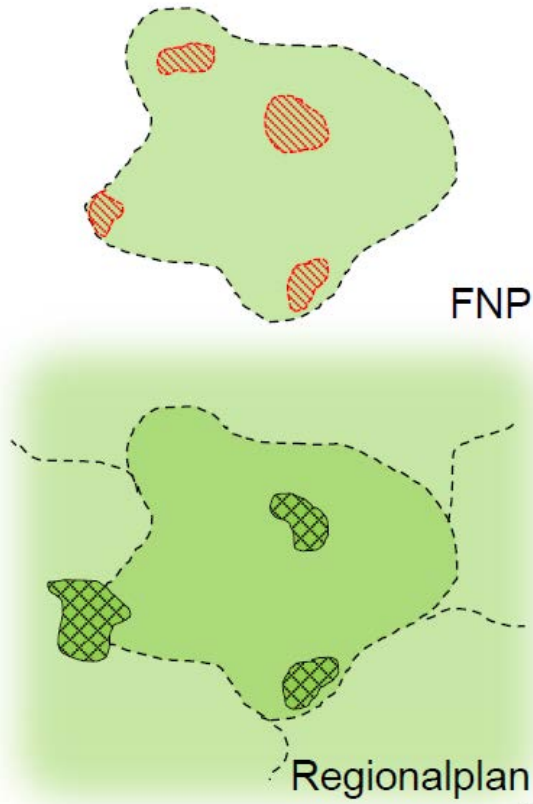
Fall 2: Konflikte FNP-Regionalplan

Vorranggebiet nein – Konzentrationszone ja

- Im Gemeindegebiet Steuerung der Windenergie gem. § 35 (3) BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung)
- Kommunale Planungen stehen den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, da die Windenergiebereiche keine Ausschlusswirkung haben und die Kommunen darüber hinaus eigene Zonen ausweisen können.

Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung



Fall 3: Konflikte FNP-Regionalplan

Vorranggebiet ja – Konzentrationszone ja
weitere/größere Konzentrationszonen.

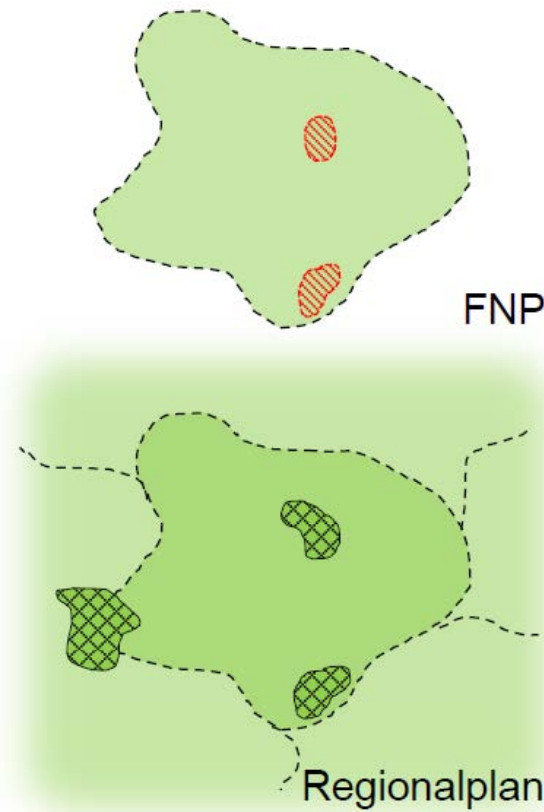
- Im Gemeindegebiet Steuerung der Windenergie gem. § 35 (3) BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung)
- Kommunale Planung entspricht den Zielen der Raumordnung
- Vorranggebiete im Regionalplan ohne Ausschlusswirkung als Mindestvorgabe für Kommunen.

Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Fall 4: Konflikte FNP-Regionalplan

Vorranggebiet ja – Konzentrationszone ja
weniger/kleinere Konzentrationszonen



- Im Gemeindegebiet Steuerung der Windenergie gem. § 35 (3) BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung)
- Kommunale Planung entspricht nicht den Zielen der Raumordnung.
- Vorranggebiete im Regionalplan ohne Ausschlusswirkung als Mindestvorgabe für die Kommunen.
- Anpassungspflicht der Kommunen ggf. Übernahme und Konkretisierung der Windenergiebereiche.



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Weitere Problembereiche:

- Artenschutz
- Flugsicherung (Radar)
- Bauschutzbereiche, Einflugbereiche
- Landschaftsbild/Landschaftsschutz
- Erdbebenmessstationen



Räumliche Steuerung Erneuerbarer Energien durch Regionalplanung

Windenergiesteuerung durch Regionalplanung

Ziel des Regionalplanverfahrens ist es neben der Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben auch die Abstimmung des regionalen Windenergiekonzeptes mit den kommunalen Konzepten im Sinne des Gegenstromprinzips.



Weiterer Verfahrensablauf

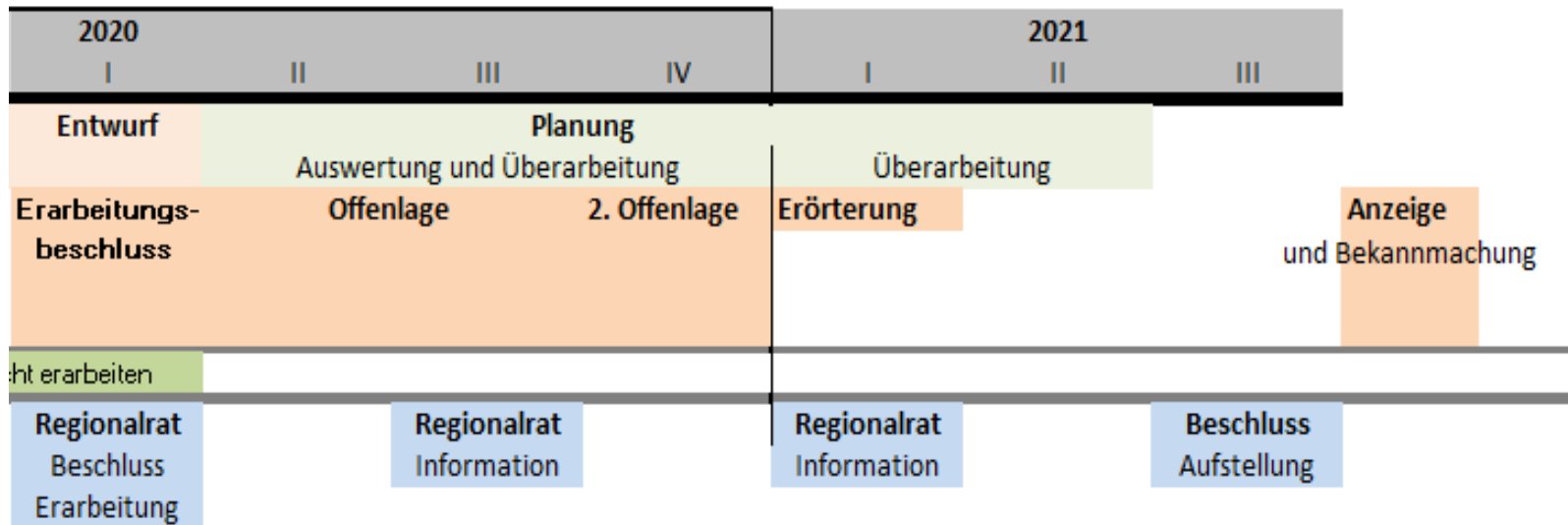
Ablaufplan für den Teilplan Erneuerbare Energien

Entwurf, Stand:

Jahr Quartal	2017			2018				2019				2020
	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I
Dezernat 32	Definition harter und weicher Analyse Kriterien	Planung Auswertung mit Analyse Kriterien und Einzel-flächenaus-/bewertung (Ranking)		Arbeitsentwurf Abstimmungen mit den Kommunen				Arbeitsentwurf Überarbeitung		Entwurf		Erarbeitungs- beschluss
										Scoping	Umweltbericht erarbeiten	
Regionalrat	KRS Vorstellung und Festlegung der Analyse Kriterien		KRS Beschluss Arbeitsentwurf				KRS Abstimmung der Änderungen		Regionalrat Beschluss Erarbeitung			



Weiterer Verfahrensablauf





Quelle: EnergieAgentur NRW



Regional denken. Praktisch entscheiden.

Holger Schilling

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10 50667 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2356

eMail: Holger.Schilling@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN